



Num. CCXVIII.

Verordnung wegen der Litis Contestationen, und Exceptionen, wie auch Eidesleistungen, von 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Netrecht u. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Obgleich im jüngsten Reichsabschied S. 37. 38 und 40 schon heilsam verordnet ist, daß, außer den declinatoriis fori, allen dilatorischen Einreden die eventuale Litis Contestation nebst den peremtorischen Exceptionen angehängt werden sol: so ist doch nach Vorschrift Unserer Hofgerichtsordnung Th. 2. Tit. 5. die alleinige Vorbringung der dilatorischen Schutzreden bei Unsern Ober- und Untergerichten bisher erlaubt gewesen, jedoch mit der Einschränkung, daß, im Fal solche dem Beklagten gerichtlich aberkannt würden, derselbe nicht allein in die Gerichtskosten, sondern auch nach Befinden in eine willkürliche Geldstrafe condemniret werden sollte.

Da nun hiedurch die Rechtsachen oft muthwillig aufgehalten, und am Ende doch dem Beklagten unnöthige Kosten verursacht werden; Wir aber zur Beförderung gottgefälliger Justiz die Prozesse möglichst abzukürzen und weniger kostbar zu machen, auf alle Art Landesväterlich bedacht sind: so wollen und befehlen Wir hiemit, daß in allen bei Unsern Ober- und Untergerichten von izt an vorkommenden Processen der Beklagte in der Antwort auf die Klage jedesmal den dilatorischen Exceptionen, in Ermangelung gegründeter fori declinatoriarum, sowol die eventuale und allemal speciale Litis Contestation, als auch alle peremtorische Einreden hinzufüge und solcher- gestalt seine Nothdurft auf einmal vorbringe, und zwar beides bei

Stra.

Strafe des Angehorsams und Präclusion, und daß außerdem jeder Anwalt, der eine, dieser Unserer Verordnung zuwider laufende Handlung übergiebt, in 4 Gfl. Strafe condemniret werde.

Ferner ist zwar bisher die gerichtliche Eidesleistung durch einen Bevollmächtigten alsdann bei Unsern Ober und Untergerichten erlaubt gewesen, wenn die Gegenparthei die Ausschwörung des Eides in eigener Person nicht ausdrücklich verlanger hat.

Da aber eines Theils eine nicht sehr gewissenhafte Parthei sich solche weniger verbindlich, und auch dabei verschiedene Auswege denken, andern Theils aber derselben durch Erklärung und Warnung die wahre Absicht und Wichtigkeit des Eides nicht zu Gemüthe geführt werden, auch oft nicht einmal zureichende Gewisheit da seyn kan, daß sie die Vollmacht dazu selbst unterschrieben habe: so wollen und befehlen Wir, zur möglichsten Abwendung der auf solche Art möglichen Meineide, daß von nun an jede gerichtliche Eidesleistung nicht anders als in Person geschehen, und wenn sie als eine Ausnahme, wegen weiter Entfernung vom Gericht oder Krankheit der Parthei durch einen Bevollmächtigten geschehen müste, doch nur unter der ausdrücklichen Bedingung zugelassen seyn solle, daß von der Obrigkeit des Wohnorts der Parthei, welche schwören sol, ein Zeugnis beigebracht werde, daß die ausgestellte, mit der Eidesformul jedesmal zu versehenende Vollmacht von ihr wirklich unterschrieben und vor der Unterschrift die Warnung für den Meineid ihr wirklich geschehen sey.

Bornach sich also Unsre Ober- und Untergerichte, auch respective die Partheien und Anwälde zu achten haben. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 26 September 1774.